

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 20.11.2019

im kleinen Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Franz Thurn

Konrad Zimmermann

ab 19:00 Uhr

Vertreter von SRin Wekenmann

Vertreter von SR Holzapfel

Verwaltung

Günther Blaser

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

unentschuldigt

entschuldigt

-

Britta Wekenmann

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
- 2.1 Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften, Aulendorf, Hillstraße 70, Flst. Nr. 887
Vorlage: 40/470/2019
- 2.2 Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen
Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1
Vorlage: 40/477/2019
- 2.3 Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen
Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/478/2019
- 3 Antrag der FWV-, BUS- und SPD-Fraktion – „Geschwindigkeitsregulierung“ für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr
Vorlage: 10/137/2019/1
- 4 Aulendorfer Radgipfel/Fahrradfreundliches Aulendorf - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 10/146/2019
- 5 Neufassung der Hauptsatzung - Vorberatung
Vorlage: 20/131/2019/1
- 6 Jahresabschluss 2018 Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 30/163/2019
- 7 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Betriebshof - Auflösung Betriebszweig
Vorlage: 30/168/2019
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Holzapfel ist entschuldigt. SR Thurn vertritt ihn.

SRin Wekenmann ist ebenfalls entschuldigt. SR Rothmund vertritt sie.

SR Harsch fehlt unentschuldigt.

SR Michalski kommt später.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften, Aulendorf, Hillstraße 70, Flst. Nr. 887 Vorlage: 40/470/2019

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften (wie z.B. Rasenmäher, Aufsitzrasenmulcher, Hacken, Schaufeln, Gabeln) in der Hillstraße 70, Flurstück Nr. 887 in Aulendorf beantragt hat.

Die Halle hat die Abmessungen 8,00 x 12,00 m und wird bündig in Verlängerung an die bestehende Maschinenhalle angebaut. Die dort befindliche Doppelgarage soll ersatzlos abgebaut werden.

Die Hallenkonstruktion besteht aus Holzpfeilen auf Stahlträgern und Stahlstützen. Der Hallenboden wird mit einer Betonbodenplatte ausgestattet. Drei Seiten der Halle sollen mit anthrazitgrauem Trapezblech verkleidet werden. Das Pultdach mit Firsthöhe von 3,40 m soll mit rotbraunem Trapezblech gedeckt werden.

Bereits bei der Beschlussfassung des Ausschusses am 24.02.2016 für die Errichtung der vorhandenen Maschinenhalle wurden im Vorfeld die Vor- und Nachteile einer Außenwand-Holzverkleidung mit der Bauherrschaft erörtert. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Witterungsbeständigkeit und des Brandschutzes aus Sicht der Bauherrschaft wurde damals die Ausführung der Trapezblech-Verkleidung befürwortet und beschlossen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich
Rechtsgrundlage: § 35 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 01.10.2019

Privilegiertes Bauvorhaben

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die geplante Unterstellhalle mit 96 m² Grundfläche ist den vorhandenen baulichen Anlagen mit 913 m² deutlich untergeordnet. Durch die Nutzung als Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften ist die Zuordnung zum vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb gegeben.

Belange Naturschutz und der Landschaftspflege

Für die vorhandene Maschinenunterstellhalle mit Doppelgarage wurden 2016 als Ausgleichsmaßnahme 12 Apfelbäume auf Flurstück Nr. 1774 sowie Sträucher in voller Länge der bestehenden Halle gepflanzt. Die Verwaltung empfiehlt die beantragte Unterstellhalle ebenfalls in voller Länge einzugrünen.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung im Sinne nach § 35 BauGB sind erfüllt. Das beantragte Bauvorhaben ist baurechtlich zulässig.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

2. Die Unterstellhalle ist mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.

Beschluss-Nr. 2.2

Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen **Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1** **Vorlage: 40/477/2019**

Herr Schilling informiert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1 in Aulendorf beantragt hat. Das 4-geschossige Wohnhaus soll mit den Grundmaßen von 11,62 m x 9,25 m mit einer Höhe von 11,56 m erstellt werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit 35 ° Dachneigung vorgesehen. Die vierte Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Auf dem Gartengrundstück befindet sich derzeit eine Garage, die abgebrochen werden soll. Zur Straße hin werden 4 Stellplätze ausgewiesen.

Auf dem Flurstück befindet sich ein teilweise sanierungsbedürftiges mehrgeschossiges Wohngebäude. Dieses wird vom Landesamt für Denkmalpflege als „Erhaltenswertes Gebäude“ entlang der Zollenreuter Straße eingestuft.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Innenbereich
Baulinienplan: „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 15.07.1930
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 05.11.2018

Am 04.05.2018 wurde die erste Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 4 bis 6 Wohnungen eingereicht. Aufgrund der Größe des geplanten Wohnhauses von 12 x 11 m und den 6 erforderlichen Stellplätzen war diese Größenordnung hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche nicht vertretbar. Am 16.05.2018 wurde dieser Bauvoranfrage das Einvernehmen vom AUT versagt. Denkbar wäre ein Solitärbau mit 3 Wohneinheiten und einer wesentlich geringeren Ausnutzung des Baugrundstücks. Der Bauvorbescheid wurde vom Antragssteller mit Schreiben vom 05.11.2018 zurückgezogen

Nach einer Umplanungsphase wurde am 11.07.2018 die zweite Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen und Abbruch der Garage eingereicht. Das beantragte Wohnhaus mit den Abmessungen 9,00 x 12,25 m, hatte zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss. Es war kein Anbau geplant, zur Straße waren 3 Stellplätze ausgewiesen. In der Sitzung vom 25.07.2018 wurde beschlossen der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu erteilen. Für diese Bauvoranfrage wurde am 19.10.18 von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauvorbescheid erteilt.

Die jetzt eingereichte Planung orientiert sich in der Lage, Grundfläche und Kubatur an den Vorgaben des o.g. Bauvorbescheids vom 19.10.2018. Jedoch sind folgende zusätzliche Anlagen und Bauteile hinzugekommen:

- 3 Vollgeschosse plus Dachgeschoß mit 2 Schleppgauben, neue Firsthöhe 564,82 (+22 cm)
- Balkonvorbau mit Terrasse Südseite ca. 4,80 x 2,75 m
- Terrasse Ostseite ca. 2,70 x 4,50 m
- 4 Stellplätze zur Straße (vormals 3 Stellplätze)
- Anbau Abstellraum Nordwest ca. 3,66 x 6,90 m

Der Baulinienplan enthält keine weiteren Festsetzungen als die Baulinie. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB zulässig. Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung

gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben mit einer Wohnnutzung ist demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

In der maßgeblichen Umgebung liegt der Rahmen der Vollgeschosse bei II+DG. Das Bauvorhaben sieht eine Geschossigkeit von III+DG vor und hält somit diesen Rahmen nicht ein.

Überbaute Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahl (Verhältnis Grundfläche zur Grundstücksfläche) der Umgebungsbebauung im Quartier entspricht den Festsetzungen der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet. Die überbaute Grundstücksfläche des geplanten Bauvorhabens mit den 4 notwendigen Stellplätzen, Anbau Abstellraum sowie Terrassen Ost + Süd entspricht nicht der Umgebungsbebauung. Das Grundstück wird größtenteils überbaut und versiegelt. Die momentan vorhandene Durchgrünung wird auf ein Minimum reduziert.

Grundzüge der Planung

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb eines Baulinienplans von 1930. Durch die Festsetzung der Linien und damit der Lage der Hauptbaukörper sind Quartiere mit deutlicher Ausprägung entstanden. Die Bebauung entlang des Straßenverlaufs schafft zusammenhängende, begrünte Innenräume von hohem Wiedererkennungswert und Aufenthaltsqualität. Diese Quartiergestaltung gilt es trotz Anforderungen an Nachverdichtung zu erhalten.

Die Bebauung eines Grundstückes entlang des Straßenraumes wird daher unter Beachtung einer erhaltenswerten Durchgrünung die Bebaubarkeit anders beurteilt als auf Grundstücken, die sich gegenüberliegen.

Für den Raum entlang der Straße ist die Beachtung der Baulinie sowie der ausreichende große Abstand zwischen den Baukörpern prägend für den Erhalt des bestehenden Freiraumprofils.

Ergebnis

Das beantragte Bauvorhaben negiert bewusst die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung. Die o.g. Grundzüge der Planung werden insbesondere durch die Erhöhung der Geschossigkeit auf 3 Vollgeschossen + DG verletzt.

Die Verwaltung empfiehlt der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu versagen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Bauvorhaben wird das Einvernehmen versagt.**
- 2. Die Verwaltung erwägt für das Quartier die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre zu prüfen.**

Beschluss-Nr. 2.3

Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen **Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287** **Bauvoranfrage** **Vorlage: 40/478/2019**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft eine Bauvoranfrage für den Neubau von zwei Ferienhäusern und Außensauna mit Stellplätzen in der Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287 in Tannhausen stellt.

Die beiden Ferienhäuser haben die Abmessungen von 2,33 x 9,08 m. Die Außensauna hat die Abmessungen von 2,33 x 4,60 m. Alle drei Gebäude haben eine Höhe von 2,45 m und werden als Fertigsystem komplett in Holzbauweise geliefert und aufgestellt. Für die Gründung wird eine Betonbodenplatte erstellt.

Die Gestaltung der Gebäude ist der äußeren Form eines Iglus nachempfunden. Die Grundrissform ist ovalförmig und das Dach ähnelt einem Tonnengewölbe mit angefügten Viertelkugeln. Die Ferienhäuser verfügen über Sanitärzellen, Koch-Ess- und Schlafbereich und sind beheizbar. Der Zweck des dauerhaften Aufenthalts ist somit gegeben.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997
Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich
Gemarkung: Tannhausen
Eingangsdatum: 06.11.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997. In der Ortsabrundungssatzung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die geplanten Ferienhäuser mit Außensauna sind der Hauptnutzung Wohn-Wirtschaftsgebäude als Nebengewerbe zugeordnet.

Maß der baulichen Nutzung

Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn-Wirtschaftsgebäude unter.

Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung ist eine dementsprechend angepasste Planung erforderlich. Der Teilort Tannhausen ist dörflich geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kapelle, Feuerwehrhaus, und Wohnbebauung aus. Es gibt jeweils eingeschossige, aber auch zweigeschossige Wohngebäude mit DG. Die vorhandenen Dachformen reichen von Satteldach bis Pultdach. In diesem Bereich ist somit von einer nicht homogenen Umgebungsbebauung auszugehen. Das Einfügen von nicht homogenen Gebäuden wie z.B. der oben beschriebenen Iglu-Bauform ist demnach denkbar.

BM Burth fasst zusammen, dass das Bauvorhaben aus seiner Sicht optisch nicht in die Umgebung passt. Baurechtlich ist das Vorhaben allerdings schwieriger zu beurteilen.

Ovin Zinser-Auer teilt mit, dass der Ortschaftsrat Tannhausen dem Bauvorhaben im Umlaufbeschluss das Einvernehmen erteilt hat.

BM Burth bittet den Ortschaftsrat, über derartige Bauvorhaben nicht im Umlaufbeschluss zu entscheiden. Ohne Beratung im Ortschaftsrat hält er diese Entscheidung für schwierig.

SR Zimmermann kann die Auffassung der Verwaltung bezüglich der Ortsbildes nicht teilen. Tannhausen hat ein typisches Ortsbild, auch wenn es zwischenzeitlich Ausreißer gibt. Die vorgeschlagene Bebauung ist nicht typisch für die Ortschaft, man würde damit Tür und Tor für weitere derartige Bebauung öffnen.

SRin Nassal begrüßt die Bebauung, im Zuge der Nachhaltigkeit sollten Tiny Häuser genehmigt werden, vor allem im Bezug auf den Flächenverbrauch.

SR Rothmund stimmt grundsätzlich SRin Nassal zu. Der Stil der Gebäude ist aber sehr futuristisch, es gibt sicherlich auch konservativere Arten. Er weiß nicht, ob Tannhausen hierfür der richtige Standort ist.

Ovin Zinser-Auer erläutert, dass die Häuser im Obstgarten aufgebaut werden sollen und ihrer Auffassung nach sehr gut dorthin passen. Unter den Bäumen fügen sich die Häuser gut ein und sind auch ökologisch.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt: Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird erteilt (4 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen). Damit ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage ist somit nicht erteilt.

Beschluss-Nr. 3

Antrag der FWV-, BUS- und SPD-Fraktion – „Geschwindigkeitsregulierung“ für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr **Vorlage: 10/137/2019/1**

BM Burth begrüßt Frau Heiss von der AG Verkehr.

BM Burth erläutert, dass die FWV-, BUS- und SPD-Fraktion mit Schreiben vom 22.07.2019 den Antrag gestellt haben, das Thema „Geschwindigkeitsregulierung für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu nehmen. Der Antrag liegt der Beratungsvorlage bei.

Gemäß § 34 GemO ist das Thema spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen. In Absprache mit den Fraktionen wurde das Thema auf die Gemeinderatssitzung am 14.10.2019 genommen.

Begründet wird der Antrag mit einem immer größer werdenden Verkehrsaufkommen, dass immer mehr Raser und Autofahrer sich nicht an Tempolimits halten, zu schnelles Fahren immer gesellschaftsfähiger wird und mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden soll.

Es wird folgendes beantragt:

- Stationäre Geschwindigkeitsmessenlagen
- Geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen wie Schwellen und Berliner Kissen
- Überprüfung weiterer geschwindigkeitsregulierender Maßnahmen
- Aktionen mit Bannern und Plakaten um ein Bewusstsein für ein angemessenes Fahrverhalten zu schaffen

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Schwellen:

Bereits im Jahr 2014 wurden mobile Schwellen in der Hauptstraße innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs aufgebracht. Unter anderem aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden die Schwellen wieder abgebaut.

Berliner Kissen:

Im Zuge der Straßensanierungsarbeiten in der Graf-Erwin-Straße wurde an der Kreuzung Graf-Erwin-Straße/Schillerstraße ein Berliner Kissen errichtet.

Für die Errichtung von Berliner Kissen gibt es zahlreiche Ausführungsvarianten.

In der Graf-Erwin-Straße wurde eine Ausführung mit vorgefertigten Formsteinen gewählt. Die Formsteine lösen sich trotz sorgfältigen Einbaus immer wieder und erzeugen somit einen Unterhaltungsaufwand. Schleifspuren von Fahrzeugen zeigen, dass Fahrzeuge immer wieder aufsitzen, da die Formsteine eine relativ kurze und steile Auf- und Abfahrtszone haben.

Stationäre Geschwindigkeitsmessenlagen:

Im Zuge des Lärmaktionsplanes wurde für den Bereich in der Allewindenstraße eine stationäre Geschwindigkeitsmessenanlage beantragt. Im Anhörungsverfahren hat das Landratsamt Ravensburg als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass der Landkreis Ravensburg keine neuen Einrichtungen von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen beabsichtigt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2019 wurde der Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

SR Zimmermann könnte sich als erste Maßnahme Banner und Plakate vorstellen, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Denkbar wären auch kleine Hinweise im Mitteilungsblatt. Er kann sich im Moment keine baulichen Maßnahmen vorstellen, man könnte höchstens an ein oder zwei Stellen Rinnen ausprobieren. Zudem sollte geprüft werden, ob beim Fußgängerüberweg am Modehaus Scheffold eine geschwindigkeitsabhängige Ampel gebaut werden kann.

SR Groll kann sich nicht vorstellen, dass mit Banner und Plakaten etwas erreicht wird. Für ihn ist nicht verständlich, dass in allen Landkreisen reagiert wird, nur im Landkreis Ravensburg werden keine Möglichkeiten gesehen. Die Problemstellen sind aus seiner Sicht vor allem in der Einfahrt der Schussenrieder Straße, in der Allewindenstraße und in der Hauptstraße. In der Einfahrt der Schussenrieder Straße wäre eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage oder eine Ampel denkbar, um den Verkehr zu bremsen. In der Hauptstraße könnten Schwellen angedacht werden, hier ist aus seiner Sicht eine bauliche Maßnahme erforderlich.

BM Burth sieht bei der Schussenrieder Straße außer baulichen Maßnahmen wenig Möglichkeiten. In der Hauptstraße kann er sich eine Absenkung nicht vorstellen, eher eine Erhöhung oder eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage. Eine Absenkung wäre vermutlich bei einer Sanierung der richtige Weg.

SRin Dölle könnte sich in der Hauptstraße im Bereich Übergang 20 km/h auf 7 km/h ein Banner vorstellen, um die Fahrer zu sensibilisieren. Außerdem wären an dieser Stelle auch Berliner Kissen denkbar.

SRin Nassal stimmt zu, dass der Übergang in diesem Bereich deutlicher gemacht werden muss.

SR Gündogdu könnte sich in der Hauptstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung durch größere Blumenkübel vorstellen.

SR Groll schlägt in der Schussenrieder Straße eine Verengung durch Radstreifen vor. Auch dies sorgt für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, für eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Allewindenstraße beim zuständigen Straßenbaulastträger eine geschwindigkeitsgesteuerte Ampel oder eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu beantragen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Übergang in der Hauptstraße von 20 km/h auf 7 km/h mit einem Planungsbüro Maßnahmen zu erarbeiten um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, am Ortseingang von Bad Schussenried/Otterswang bei der Einfahrt ins Stadtgebiet eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen.**

Beschluss-Nr. 4

Aulendorfer Radgipfel/Fahrradfreundliches Aulendorf - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 10/146/2019

BM Burth begrüßt Herrn Maucher, Herrn Schulte und Herrn Steinwandel als sachkundige Einwohner.

BM Burth erläutert, dass am 17.01.2019 der 1. Aulendorfer Fahrradgipfel stattfand. Initiiert wurde der 1. Aulendorfer Fahrradgipfel von mehreren begeisterten Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern. Die Initiatoren wollen mit dem Fahrradgipfel die Sicherheit für Radfahrer verbessern und Fahrradprobleme sichtbar machen.

Bei einem 2. Aulendorfer Fahrradgipfel am 09.07.2019 haben sich 25 engagierte Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau und die Stärkung des Radverkehrs in Aulendorf ausgesprochen. Den Teilnehmern des Radgipfels geht es dabei um

- Steigerung des inner- und überörtlichen Radverkehrs durch attraktive und sichere Fahrradverbindungen,
- Verminderung von innerörtlichen PKW-Fahrten und die Verminderung von Schadstoffen bzw. Lärm, nicht zuletzt mit dem Ziel des Klimaschutzes,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer aller Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren).

Um diese Ziele zu erreichen, ist es nach Ansicht der Teilnehmer des Radgipfels notwendig, dass sich die Stadt Gedanken macht um eine fachgerechte Radverkehrskonzeption. Die Vertreter des Radgipfels bitten folgende Punkte zu beschließen:

1. Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines zukunftsfähigen Radverkehrskonzepts für die Stadt Aulendorf
2. Zeitnahe Einsetzung eines/r Fahrradbeauftragten im Ehrenamt und/oder Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Fahrradfreundliches Aulendorf“.

In einem ersten Schritt haben die Mitglieder des Radgipfels eine Bestandsaufnahme über die Situation der Radfahrer in Aulendorf erstellt. Die Bestandsaufnahme liegt der Beratungsvorlage bei.

In der Gemeinderatssitzung am 13.02.2012 wurde die Gründung einer Arbeitsgruppe Verkehr diskutiert. Dabei wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Verkehr übernehmen soll. Die Fraktionen haben die Möglichkeit sachkundige Einwohner zu nennen.

Die weitere Vorgehensweise zu dem Schreiben des Aulendorfer Radgipfels soll zunächst im Ausschuss für Umwelt und Technik, Arbeitsgruppe Verkehr beraten werden.

Die Mitglieder des Aulendorfer Radgipfels haben die Verwaltung in den vergangenen Monaten bereits bei der Neuausrichtung der Radwegebeschilderung des Landkreises und bei der geplanten Radwegführung über die Bahnbrücke bei Rugetsweiler unterstützt und die Sichtweise der Radfahrer eingebracht.

Die Beauftragung eines weiteren Fachbüros zur Erstellung eines zukunftsfähigen Radverkehrskonzeptes hält die Verwaltung nicht für zielführend. Wenn man sich für die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes ausspricht, sollte dies in das Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Fa. Brennerplan eingearbeitet werden. Nach der umfangreichen Bestandsaufnahme durch die Fa. Brennerplan konnte das Verkehrs- und Mobilitätskonzept kapazitätsbedingt nicht weiterbearbeitet werden. Mit einer entsprechenden Auftragsenerweiterung für ein Radverkehrskonzept wäre das Verkehrs- und Mobilitätskonzept weiter zu bearbeiten.

Hinsichtlich des Wunsches zur Einsetzung eines/r Fahrradbeauftragten im Ehrenamt und/oder Einsetzung einer Arbeitsgruppe wird von Seiten der Verwaltung die Auffassung vertreten, die fahrradspezifischen Verkehrsthemen in der Arbeitsgruppe Verkehr zu beratend und die Arbeitsgruppe Verkehr wieder regelmäßig tagen zu lassen.

Für BM Burth ist es wichtig, dass heute nicht einzelne Punkte diskutiert werden, sondern grundsätzlich, ob und in welcher Form ein Konzept benötigt wird.

Herr Schulte könnte sich vier Treffen jährlich vorstellen mit der AG Verkehr mit paralleler Weiterentwicklung des Verkehrsplans. Es werden aus seiner Sicht pfiffige, kostengünstige Konzepte benötigt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Büro Brennerplan ein Angebot einzuholen für eine Auftragsenerweiterung für ein innerörtliches Radwegeverkehrskonzept.**
- 2. Die Belange des Radverkehrs werden künftig in der AG Verkehr beraten.**
- 3. Die AG Verkehr wird künftig wieder quartalsweise tagen. In der AG Verkehr werden weitere sachkundige Einwohner hinzugezogen.**

Beschluss-Nr. 5
Neufassung der Hauptsatzung - Vorberatung
Vorlage: 20/131/2019/1

BM Burth erläutert, dass die Hauptsatzung zuletzt am 17.06.2013 zur Zusammenlegung der beschließenden Ausschüsse (die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Stadtwerke und Betriebswerke wurden in den Ausschuss für Umwelt und Technik integriert, der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus wurde in den Verwaltungsausschuss integriert) neu gefasst wurde.

Zwischenzeitlich wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Am 21.07.2014 war eine Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Feuerwehr erforderlich.
- Am 17.12.2018 war eine Änderung aufgrund der Beschlüsse der Ortschaften zur Abschaffung bzw. Beibehaltung der unechten Teilortswahl und der Aktualisierung der Zahl der Vertreter in den Wohnbezirken erforderlich.
- Am 03.06.2019 war eine Änderung wegen der Anpassung der Sitzzahlen der beschließenden Ausschüsse aufgrund der Erhöhung des Gemeinderates auf 18 Sitze mit der Überschreitung der Gemeindegrößenklasse (größer 10.000 Einwohner) erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch die bereits im Mai 2018 beschlossene Anpassung der Wertgrenzen zu Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum und des allgemeinen Vorkaufsrechts in der Satzung umgesetzt.

Bereits 2009 und 2010 gab es Änderungen bei den Wertgrenzen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes und des Finanzhilfevertrags mit dem Land. Damals wurden die Wertgrenzen für die einzelnen Zuständigkeiten teilweise stark herabgesetzt.

Mit dem Beschluss zur Änderung der Sitzzahlen in den Ausschüssen auf 9 Sitze wurde bereits die Meinung vertreten, dass damit auch die Zuständigkeiten bzw. Wertgrenzen der Ausschüsse und des Bürgermeisters neu festgelegt werden sollen, damit eine tatsächliche Entlastung des Gemeinderates erreicht werden kann. Auch in der Praxis zeigt sich, dass eine Neufestsetzung der Wertgrenzen erforderlich ist.

Hierfür hat die Verwaltung aufgrund der Mustersatzung des Gemeindetages und im Vergleich mit anderen Gemeinden einen Vorschlag erarbeitet, welcher der Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Eine Vorberatung fand am 13.11.2019 im Verwaltungsausschuss für dessen Zuständigkeitsbereich statt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung einschließlich der beschlossenen Änderungen:

- 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan:**
 - a. Bürgermeister bis 50.000 Euro**
 - b. Ausschüsse 50.000 Euro bis 250.000 Euro**
 - c. Gemeinderat über 250.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 2. Die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
 - a. Bürgermeister bis 10.000 Euro**
 - b. Ausschüsse 10.000 Euro bis 25.000 Euro**
 - c. Gemeinderat ab 25.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 3. Die Entscheidung über den Bau- und Vergabebeschluss sowie den Abrechnungsbeschluss**
 - a. Bürgermeister bis 50.000 Euro**
 - b. Ausschuss für Umwelt und Technik 50.000 Euro bis 250.000 Euro**
 - c. Gemeinderat ab 250.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 4. Planerische Leistungen und Gutachten**
 - a. Bürgermeister bis 10.000 Euro**
 - b. Ausschuss für Umwelt und Technik 10.000 Euro bis 100.000 Euro**
 - c. Gemeinderat ab 100.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorkaufsrechten: Dieser Passus wird so belassen (einstimmig).**

- 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen**
 - a. Bürgermeister bis 10.000 Euro**
 - b. Ausschüsse 10.000 Euro bis 20.000 Euro**
 - c. Gemeinderat ab 20.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen**
 - a. Bürgermeister bis 10.000 Euro**
 - b. Ausschüsse 10.000 Euro bis 50.000 Euro**
 - c. Gemeinderat ab 50.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 8. Die Übernahme von Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte. Dieser Passus wird künftig gestrichen.**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

- 9. Die Führung von Rechtsstreiten**
 - a. Bürgermeister bis 5.000 Euro**
 - b. Ausschüsse 5.000 Euro bis 25.000 Euro**

c. Gemeinderat ab 50.000 Euro

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

10. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a. **Bürgermeister EG 1 bis EG 8 TVöD, S 2 bis S 8 b TVöD SuE**
- b. **Verwaltungsausschuss EG 9 a bis EG 11 TVöD, S 9 bis S 13 TVöD SuE**

Der Ausschuss stimmt mit 5 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zu.

11. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen:

- a. **Bürgermeister wird so belassen**
- b. **Verwaltungsausschuss 1.250 Euro bis 10.000 Euro**
- c. **Gemeinderat ab 10.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

12. Die Stundung von Forderungen

- a. **Bürgermeister bis drei Monate in unbegrenzter Höhe, bis 12 Monate bis 25.000 Euro**
- b. **Verwaltungsausschuss 25.000 Euro bis 50.000 Euro über 12 Monaten**
- c. **Gemeinderat über 50.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

13. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen

- a. **Bürgermeister bis 5.000 Euro**
- b. **Verwaltungsausschuss bis 25.000 Euro**
- c. **Gemeinderat über 25.000 Euro**

Der Ausschuss stimmt einstimmig zu.

14. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt. Dieser Passus wird gestrichen (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

15. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, sowie der Austritt aus ihnen. Dieser Passus wird gestrichen (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

16. Die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten. Dieser Passus wird gestrichen (einstimmig).

17. Die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter. Dieser Passus wird gestrichen (einstimmig).

18. Die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und

Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags. Dieser Passus wird gestrichen (einstimmig).

Beschluss-Nr. 6**Jahresabschluss 2018 Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung**
Vorlage: 30/163/2019

Frau Johler teilt mit, dass der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf für das Jahr 2018 fristgerecht zum 30.06.2019 aufgestellt wurde.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

1. Bilanzsumme	19.964.292,30 Euro
davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf	
das Anlagevermögen	17.941.452,13 Euro
das Umlaufvermögen	2.022.840,17 Euro
die	0,00 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	
davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf	
das Eigenkapital	534.362,61 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	5.859.477,00 Euro
die Rückstellungen	347.068,85 Euro
die Verbindlichkeiten	13.223.383,84 Euro

2. Der Jahresverlust beträgt 97.565,06 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.852.583,98 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.950.149,04 Euro.

3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Betriebszweig Betriebshof

1. Bilanzsumme	478.362,99 Euro
davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf	
das Anlagevermögen	152.213,52 Euro
das Umlaufvermögen	326.149,47 Euro
die	0,00 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	

davon entfallen auf der Passivseite
auf

das Eigenkapital	301.805,09 Euro
die Rückstellungen	92.164,00 Euro
die Verbindlichkeiten	84.393,90 Euro

2. Der Jahresverlust beträgt 77.911,48 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 962.189,19 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.040.100,67 Euro.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 7

**Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Betriebshof - Auflösung
Betriebszweig
Vorlage: 30/168/2019**

Frau Johler teilt mit, dass der Gemeinderat am 29.04.2002 beschlossen hat, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem Gemeindehaushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen ist.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs Betriebshof umfassen die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und des Einsparkonzeptes war immer wieder Thema, dass die Eigenbetriebe wieder in den städtischen Haushalt integriert werden sollten. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Aktuell gibt es in der Kämmerei zwei Buchhaltungsprogramme, entsprechend natürlich auch Kosten für diese, man muss für zwei Programme die Kenntnisse in der Verwaltung vorhalten und stetig aktuell halten. Zudem muss ein eigenes Bankkonto vorgehalten werden, das ebenfalls Kosten verursacht. Insgesamt ist die Verbuchung damit teurer und aufwendiger, als ob es in einem Buchhaltungsprogramm wäre. Weiterhin muss ein separater Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, jeweils mit Sitzungsvorlage und Beratung in den Gremien erstellt werden sowie eine Prüfung durch die WIBERA erfolgen. Ersteres kostet „nur“ Arbeitszeit, die aber natürlich sinnvoller verwendet werden könnte, Zweiteres kostet nicht unerheblich.

Dennoch hat die Kämmerei stets die Auffassung vertreten, dass eine Rückabwicklung in den städtischen Haushalt erst Sinn macht, wenn auch dort doppisch gebucht wird. Der Aufwand für eine Rückabwicklung mit Wiedereinführung der Kameralistik, um dann verhältnismäßig kurze Zeit später wieder die Doppik einzuführen, wäre aus der Sicht der Kämmerei alles andere als wirtschaftlich und sinnvoll gewesen.

Zudem darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass in der Kämmerei seit 2010 mehrere Personalstellen abgebaut wurden (von 7,9 auf aktuell rund 6,2 (mit Unterstützungsstelle Doppik 1,0, sonst entsprechend 5,2, außerdem ist hiervon 1,0 langfristig erkrankt, entsprechend aktuell 4,2). Entsprechend war es vorrangig, die Grundlagen für das gesamte Haushalts-, Abgaben- und Gebührenrecht rechtssicher zu gestalten. Die Betriebe waren immer so aufgestellt, so dass man „diese Baustelle“ nicht auch noch aufmachen konnte und wollte.

Außerdem wurden dennoch über die Jahre immer wieder Maßnahmen für eine effizientere Arbeit getroffen, zum Beispiel in dem der Betriebsausschuss in den Verwaltungsausschuss integriert wurde oder auch in dem die Betriebsleitung abgeschafft wurde.

Nun ist aber aus der Sicht der Kämmerei die Zeit gekommen für eine weitere Umstrukturierung, damit die Stadt sich weiterhin zukunftsfähig aufstellt und die Strukturen verschlankt und effizienter gestaltet.

Die Kämmerei schlägt deshalb vor, im Laufe des Jahres 2020 den Eigenbetrieb wieder in den städtischen Haushalt zu integrieren. Die Zeitspanne ist davon abhängig, wie die Einführung der Doppik um den Jahreswechsel laufen wird.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf, Betriebszweig Betriebshof, wird im Laufe des Jahres 2020 wieder in den städtischen Haushalt integriert.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten zu tätigen, um den Betriebszweig aufzulösen.**

Beschluss-Nr. 8

Verschiedenes

Uhlandstraße 14 – Bauvoranfrage

BM Burth erläutert, dass es bezüglich der Bauvoranfrage in der Uhlandstraße 14 weitere Gespräche gab. Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass es hier kein Einfügen für das geplante Vorhaben sieht. Das Einvernehmen wird deshalb nicht ersetzt.

Planungsstand Erweiterung Grundschule

SR Zimmermann fragt nach einem Planungsstand für die Erweiterung der Grundschule.

Herr Blaser teilt mit, dass es am 10.10.2019 einen gemeinsamen Termin mit dem Landratsamt gab. Der Bauteil 1956 wäre passend für den Landkreis, wobei hier eine Planung der Verbindung aufgrund des Höhenunterschieds notwendig ist. Anfang Dezember wird es ein weiteres Treffen geben.

SR Zimmermann weist auf die finanziellen Aspekte dieser Entscheidung hin. Gibt die Stadt den '56er Bau ab, müsste die Stadt für die eigene Planung 2 – 3 Mio. Euro mehr investieren. Er möchte wissen, ob über diese Problematik bereits verhandelt wurde.

BM Burth verneint dies. Zuerst wollte man die Grundlagen klären. Hier fehlt nun noch die Position des Landkreises. Zeitlich ist die Zusammenarbeit in der Tat eine Verzögerung, würde die Stadt die Planung alleine machen, wäre man bereits deutlich weiter.

Planungsstand Skateranlage

SR Michalski fragt nach einem Sachstand zum Bau der Skateranlage.

BM Burth erläutert, dass sich die Planung verzögert hat. Morgen wird es ein zweites Treffen mit den Jugendlichen geben, um die Planvarianten zu besprechen. Die neue Mitarbeiterin im Tiefbau wird sich dann nach ihrem Arbeitseintritt dem Projekt widmen. Die Umsetzung wird dann vermutlich im Frühjahr 2020 erfolgen, wobei noch die Frage des Retentionsbeckens zu klären ist.

Anschluss Wohnbebauung Parkstraße an Energiezentrale

SR Zimmermann erinnert an seine Anfrage, ob die Wohnbebauung in der Parkstraße an die Energiezentrale angeschlossen werden kann.

BM Burth wird dies nochmals klären. Es wurde aber bereits im Vorfeld mehrmals darüber gesprochen und jeweils vom Bauherrn verneint.

Beschluss-Nr. 9
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....